

# JUGENDFÖRDERUNGS-

## PROGRAMM

### der Stadt Riedstadt

Neufassung, gültig ab 1. Januar 2009

#### **I GRUNDSÄTZE**

- 1 Das Jugendförderungsprogramm unterstützt die in Riedstadt Jugendarbeit betreibenden Vereine, Verbände und Kirchengemeinden bei der Jugendarbeit und ermöglicht Kindern aus finanziell schwachen Familien die Teilnahme an diesen Aktivitäten.
- 2 Der Magistrat kann in diesem Sinne und im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Einzelentscheidungen treffen.
- 3 Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### **II FÖRDERUNG**

##### **Förderungsfähige Maßnahmen sind:**

- 1 Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche von Riedstädter Vereinen, Verbänden und Kirchengemeinden im In- und Ausland
- 2 Internationale Jugendbegegnungen für Kinder und Jugendliche von Riedstädter Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden und der Schüleraustausch der Martin-Niemöller-Schule Riedstadt mit den Riedstädter Partnerstädten.
- 3 Mitgliedsbeiträge für Riedstädter Kinder in Riedstädter Vereinen oder Verbänden im Rahmen des Stadtpasses Riedstadt.
- 4 Einmalige Zuschüsse für die Teilnahme von Riedstädter Kindern an Ferien- und Erholungsmaßnahmen der Riedstädter Vereine Verbände und Kirchen im Rahmen des Riedstädter Stadtpasses.

## **Nicht förderungsfähige Maßnahmen**

Maßnahmen, für die der Antrag auf Zuschuss erst nach Beginn oder Durchführung gestellt wurde.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseunternehmen durchgeführt werden.

Maßnahmen, die bereits mit anderen Mitteln aus dem städtischen Haushalt bezuschusst werden.

## **Umfang der Förderung bei Erholungsmaßnahmen und internationalem Jugendaustausch**

Die Mindestteilnehmerzahl der förderungswürdigen Maßnahmen beträgt 10 Riedstädter Kinder oder Jugendliche.

Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 6 Jahre, das Höchstalter 18 Jahre.

Die Mindestdauer der Maßnahmen beträgt drei Tage. Maximal können 14 Tage gefördert werden.

Der maximale Zuschuss beträgt 2,50 € pro Tag und Teilnehmer.

Bei einem internationalen Jugendaustausch in Riedstadt erhalten die ausländischen Teilnehmer den gleichen Zuschuss.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten pro angefangene 10 Teilnehmer ebenfalls den Zuschuss.

## **Anträge**

Anträge müssen bis spätestens 31. August des Jahres vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- \* Art der Veranstaltung
- \* Zielort (und Land)
- \* Dauer der Veranstaltung
- \* Anzahl und Alter der Teilnehmer

## **Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Veranstalter die Nachweislisten bei der Stadtverwaltung vorlegen.

Anhand der Nachweislisten wird der tatsächliche Zuschuss errechnet. Die Auszahlung erfolgt im letzten Quartal des Jahres.

Die Überweisung des Zuschusses gilt als endgültige Bewilligung. Ein besonderer Bescheid wird nicht erteilt.

Der Antragsteller muss aus dem Jugendförderungsprogramm gewährte Mittel zurückzahlen, wenn diese nicht für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet wurden.

## **Umfang der Förderung im Rahmen des Riedstädter Stadtpasses**

Der Jahresbeitrag des Riedstädter Vereins oder Verbands wird für Riedstädter Kinder bis 12 Jahre erstattet.

Der Teilnehmerbeitrag für Ferien- und Erholungsmaßnahmen von Riedstädter Vereinen, Verbänden und Kirchen wird für Riedstädter Kinder bis 12 Jahre bezuschusst.

Der Zuschuss darf den Teilnehmerbeitrag nicht übersteigen und beträgt maximal 100,- €

## **Anträge**

Der Antrag kann von den Eltern oder dem Verein, Verband, der Kirchengemeinde gestellt werden.

- \* Kopie des ausgefüllten Antrags auf Mitgliedschaft und Aufnahmebestätigung durch den Verein oder Verband
- \* Ausschreibung der Veranstaltung, Teilnahmebescheinigung des Veranstalters

## **Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Zuschüsse im Rahmen des Stadtpasses werden nur direkt an den Verein oder Verband ausgezahlt.

Die aus dem Jugendförderungsprogramm gewährten Mittel sind zurückzahlen, wenn das Kind nicht an der bezuschussten Maßnahme teilgenommen hat.

Das Jugendförderungsprogramm tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 02. April 2009 rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.